

*Satzungen des
Schnakenbeker Carnevalsverein von 1990 e.V.
Gemeinnützig*



§ 1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: "Schnakenbeker Carnevalsverein von 1990 e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereines ist Schnakenbek
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 11. November bis 10. November.

§2 ZWECK UND ZIELE

Zweck des Vereines ist die Führung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums und der Kontakt zu anderen Vereinen mit gleichen Interessen. Heimatverbundenheit und Heimatkunde sollen allen ansässigen und umliegenden Gemeindemitgliedern vermittelt werden, indem Traditionen wieder gepflegt werden. Alte Tänze in überlieferten Trachten sollen in Erinnerung gebracht werden, um das Gemeindeleben zu bereichern. Dieses auch Kindern und Jugendlichen nahe zu bringen, um auch deren Kreativität und Selbstbewusstsein zu fördern, ist vorrangig Ziel des Vereins.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts:

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beteiligung an der Gründungsversammlung oder durch späteren Beitritt.
Mitglied werden kann jeder.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tode des Mitgliedes
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
Sie ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem

Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss gibt es kein satzungsmäßiges Rechtsmittel.

- d. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit mehr als Einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 BEITRÄGE

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben und Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und andere Leistungen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge werden jährlich im voraus per Bankeinzug abgerufen.

Bei Verlust der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

Auseinandersetzungsansprüche entfallen.

§ 6 ORGANE

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

1. Der geschäftführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer, deren Aufgaben und Tätigkeiten vorstandsintern nach Bedarf zu regeln sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Ist das nicht der Fall, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neues Mitglied für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.
3. Dem erweiterten Vorstand, der nicht in das Vereinsregister einzutragen ist und jeweils bei Bedarf angerufen wird, gehören die jeweiligen Gruppenleiter bzw. deren benannte Stellvertreter an.
4. Die Zusammenlegung von Ämtern ist im erweiterten Vorstand zulässig.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Presseankündigung einzuberufen. Die Einladung muss die festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Anträge die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden

wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Unverzüglich einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - Auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

1. Alle Ämter sind Ehrenämter
2. Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 11 Sämtliche Mitglieder die an Veranstaltungen teilnehmen, leisten dies unentgeltlich.

§ 12 Zur Prüfung der Kasse werden zwei Personen durch die Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtsdauer gewählt.

§ 13 VERANSTALTUNGEN

1. Der Elferrat, das Prinzenpaar und der Karnevalist bzw. Karnevalistin des Jahres werden vom Vorstand aufgestellt.
2. Vortragende werden ebenfalls vom Vorstand aufgestellt. Sämtliche Büttensreden und sonstige Vorträge müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 14 VEREINSVERMÖGEN

1. Sämtliche Uniformen, Dekorationsartikel usw., die aus Vereinsmitteln angeschafft oder gestiftet wurden, bleiben Eigentum des Vereins.
2. Für die unter Absatz 1 aufgeführten Artikel kann ein Kämmerer verantwortlich bestellt werden.
3. Der Verein unterhält ein Konto bei der Kreissparkasse Lauenburg. Zeichnungsberechtigt über das Konto sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS und ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnakenbek, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.

